

**Gewährung von Maßnahmen bei Leistungserhebungen für dauerhaft
beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler nach
Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und
der §§ 31-36 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)**

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der aktuellen Regelungen an den bayerischen Realschulen, wonach selbst bei legasthenem Hintergrund nicht der Kern der Leistung verändert werden kann und das Leseverständnis eine so genannte Schlüsselkompetenz darstellt, müssen wir die Nachteilsausgleiche für alle Schüler und Schülerinnen entsprechend an die gesetzlichen Normen anpassen (siehe ISB: individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz, Teil III indiv. Förderung..., S. 46ff).

Demnach gilt, dass die gesamten Ausgangstexte in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht mehr vorgelesen werden dürfen, da dies auch durch die im Nachteilsausgleich geregelte Zusatzzeit kompensiert wird. Einzelne Fragestellungen können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule in der Regel am Anfang für alle betroffenen Schüler vorgelesen werden. Ab der Jahrgangsstufe 7 werden weder Texte noch Aufgabenstellungen vorgelesen.

Unabhängig davon sind natürlich alle gewährten zeitlichen Nachteilsausgleiche und der Notenschutz, sofern beantragt. Eine Änderung des Notenschutzes kann immer nur zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen und muss in der ersten Schulwoche beantragt werden.

Auch wenn dies vielleicht Ihren Erwartungen und dem Wortlaut der bereits ausgestellten Nachteilsausgleichen nicht komplett entspricht, bitten wir Sie darum zu vertrauen, dass wir nach besten Wissen und Gewissen Ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unserem individuellen pädagogischen Freiraum unterstützen.